

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1971/9/7 40b556/71,  
10b526/77, 70b675/81, 50b521/83  
(50b522/83), 60b631/84, 10b252/11g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1971

## Norm

GBG §61 A

GBG §64

## Rechtssatz

Durch Unterlassung der Anfechtung eines Grundbuchsbeschlusses kann der Mangel eines gültigen Erwerbstitels und damit die Nichtigkeit eines durch eine grundbücherliche Eintragung herbeigeführten Eigentumsüberganges nicht geheilt werden. Nur die Verjährung der Löschungsklage würde die Unanfechtbarkeit der Eintragung, die solcherart den Eigentumserwerb auch ohne Titel herbeigeführt hat, bewirken (SZ 28/31). Nach einhelliger Lehre beginnt für die Löschungsklage die Verjährungszeit nicht, solange der in seinen bücherlichen Rechten Verletzte im Besitz der Liegenschaft ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 556/71  
Entscheidungstext OGH 07.09.1971 4 Ob 556/71  
Veröff: EvBl 1972/136 S 242
- 1 Ob 526/77  
Entscheidungstext OGH 27.04.1977 1 Ob 526/77  
nur: Nur die Verjährung der Löschungsklage würde die Unanfechtbarkeit der Eintragung, die solcherart den Eigentumserwerb auch ohne Titel herbeigeführt hat, bewirken (SZ 28/31). (T1)
- 7 Ob 675/81  
Entscheidungstext OGH 01.10.1981 7 Ob 675/81  
nur: Durch Unterlassung der Anfechtung eines Grundbuchsbeschlusses kann der Mangel eines gültigen Erwerbstitels und damit die Nichtigkeit eines durch eine grundbücherliche Eintragung herbeigeführten Eigentumsüberganges nicht geheilt werden. (T2); nur T1
- 5 Ob 521/83  
Entscheidungstext OGH 18.10.1983 5 Ob 521/83  
nur T2; nur T1; Beisatz: Hier: Servitut (T3)
- 6 Ob 631/84  
Entscheidungstext OGH 30.01.1986 6 Ob 631/84  
nur: Nach einhelliger Lehre beginnt für die Löschungsklage die Verjährungszeit nicht, solange der in seinen bücherlichen Rechten Verletzte im Besitz der Liegenschaft ist. (T4)
- 1 Ob 252/11g  
Entscheidungstext OGH 31.01.2012 1 Ob 252/11g  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0060447

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.02.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)